



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Gymnasiums Philanthropinum zu Dessau“ e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein fördert die pädagogische Arbeit des Philanthropinums, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
- 2) Der Verein dient der Bewahrung, Pflege und Verbreitung des geistig-kulturellen Erbes des Philanthropinums (1774-1793) durch:
 - Anregung und Unterstützung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Nachlasses und deren Publikation
 - Organisation von Vorträgen zur Geschichte und Gegenwart des Philanthropinums
 - Würdigung der Protagonisten des Philanthropinums
 - Unterstützung und Mitgestaltung des Drehbergfestes als zentrales Schulfest mit historischen Wurzeln.
- 3) Der Verein fördert schulspezifische Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule, die im Schulprogramm ihren Niederschlag finden.
Er fördert die kulturübergreifende Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern.
Er unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität im Unterricht, in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
Gefördert werden ebenfalls Maßnahmen und Projekte, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
- 4) Der Verein fördert außerunterrichtliche Aktivitäten, wie Klassenfahrten und Schüleraustauschfahrten, ggf. auch bei sozialer Bedürftigkeit einzelner Personen.
- 5) Er unterstützt die Einbringung der Schule in das kulturelle Leben der Stadt und der Region.
- 6) Er betreut Klassentreffen ehemaliger Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern des Gymnasiums Philanthropinum an.
Darüber hinaus sind alle zur Mitgliedschaft aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler gelegen ist und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- 2) Verdiente Persönlichkeiten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Entscheidung des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines Kalenderjahres;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist;
 - c) durch den Tod.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Hinweise geben.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einberufen.

Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form per Brief oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

- 6) Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen,
 - b) zur Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8, Ziffer 8,
 - c) bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) Vertretern der Schülerschaft,
- f) Vertretern der Elternschaft,
- g) weiteren Mitgliedern.

Der Schulleiter ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes von Amts wegen.

Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei Wegfall eines Mitgliedes während der Wahlperiode kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in direkter Einzelwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder können durch Blockwahl bestimmt werden.

- 3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder sonst unter Nutzung geeigneter, allen Mitgliedern zugänglicher Kommunikationsmittel gefasst werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert.
Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Für die Abstimmung gilt Ziffer 3, Satz 3 entsprechend.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge, Spenden und Gewinne gemäß § 2.
Die Aufnahme von Krediten ist untersagt.
- 5) Der Vorstand vertritt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende.
- 6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der Schule aufzubewahren.
- 7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnungsbericht zu erstatten.
Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein nur gegen Quittung entgegenzunehmen.
Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.
Zweckgebundene Spenden werden separat verwaltet.
Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck gemäß § 2 vereinbar sein.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder gemäß § 7, Ziffer 6 des Amtes entheben.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Philanthropinum mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden.

Dessau-Roßlau, 25.11.2024